

Satzung des Musikverein Önsbach e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Önsbach e.V.". Er wurde im Jahre 1852 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Achern-Önsbach. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht (derzeit Achern) im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur durch die Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller und kirchlicher Art.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband „Acher-Renchtal-Musikverband e.V.“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) aktive Musiker
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jungmusiker (Musikzöglinge)
- d) Seniorenmusiker
- e) passive Mitglieder

zu a)

Die aktiven Musiker genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben gleichfalls die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die aktiven Musiker sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig an Proben, Auftritten und bei sonstigen Vereinsverpflichtungen teilzunehmen. Sie müssen mit den vereinseigenen Instrumenten und dem Zubehör (Kleidung u. dgl.) sorgfältig umgehen. Schäden, die fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind von dem Verursacher selbst zu tragen.

zu b)

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht und mindestens 40 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat.

Abweichend hierzu kann auf Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Die Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand unter Überreichung bzw. Rückgabe der Ehrenurkunde.

zu c)

Jungmusiker (Musikzöglinge) sind Mitglieder, die sich noch in der musikalischen Ausbildung des Musikvereins befinden und noch nicht in der Kapelle der aktiven Musiker mitwirken.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Musiker gemäß a).

Die Aktivitäten und Interessen der Jungmusiker werden im Vorstand vom Jugendleiter wahrgenommen.

zu d)

Seniorenmusiker sind Mitglieder die sowohl in der Kapelle der aktiven Musiker wie der Seniorenkapelle oder auch nur in der Seniorenkapelle mitspielen.

Vorrang hat die Mitgliedschaft in der Kapelle der aktiven Musiker.

Die einzelnen Seniorenmusiker bilden als Gesamtheit die Seniorenkapelle, die eine selbständige Kapelle innerhalb des Musikvereins darstellt. Sie ist jedoch finanziell und organisatorisch dem Musikverein untergeordnet und verfolgt die satzungsmäßigen Ziele des Musikvereins gemäß dieser Satzung.

Die Seniorenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Musiker gemäß a).

Die Aktivitäten und Interessen der Seniorenkapelle werden im Vorstand vom Seniorenvertreter wahrgenommen.

zu e)

Die passiven Mitglieder haben Teilnahmerecht sowie Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Die passiven Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des jeweils festgesetzten Jahresbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag der passiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung über die Beschlussfassung festgesetzt.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
3. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
4. Jedes aktive Mitglied erhält kostenlos eine Satzung. Passive Mitglieder erhalten die Satzung kostenlos auf Wunsch ausgehändigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt oder Ausschluss zu erfüllen; insbesondere ist im Besitz des Mitgliedes befindliches Vereinseigentum gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
2. Der Austritt von aktiven und passiven Mitgliedern aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen.
3. Bei den passiven Mitgliedern ist der Austritt nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied den Verein schädigt oder absichtlich seinen Interessen zuwiderhandelt
 - b) bei unkameradschaftlichem Verhalten, bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Anordnungen sowie Nichterfüllung satzungsmäßiger Verordnungen.
5. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet nach Verlesen des Einspruches über den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a)** Bericht des Vorsitzenden
- b)** Bericht des Protokollführers
- c)** Kassenbericht
- d)** Bericht der Kassenprüfer
- e)** Entlastung des Gesamtvorstands
- f)** Wahl der Kassenprüfer
- g)** Evtl. Neu- und Ergänzungswahl des Vorstands
- h)** Evtl. Satzungsänderungen
- i)** Wünsche und Anträge

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im örtlichen Bekanntmachungsblatt zu erfolgen. In der Berufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Schriftliche Anträge, die spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden eingereicht werden, werden in der Mitgliederversammlung behandelt und darüber abgestimmt.

Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt.

4. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich im Voraus für das kommende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, entweder auf Beschluss von 3/4 der Mitglieder des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 2/3 aller aktiven Musiker.

Der Antrag ist schriftlich mit Begründung dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
- dem Protokollführer
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Jugendleiter
- dem Seniorenvertreter (bei Bestehen einer Seniorenkapelle)
- und bis zu 5 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist.

Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

7. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassenprüfer– üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass den Vorgenannten für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die unter Berücksichtigung der Satzung Regularien des Vereins festlegt.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung des Vorstands und der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, außer die Beschlussfassung hat eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand.
2. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung zählt die abgegebene Stimme des ersten Vorsitzenden bei der Auszählung zweifach.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder und mindestens einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende in der Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb 2 Wochen beschließen.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

5. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder oder von der zu wählenden Person gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
6. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Minderjährige Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie in der Kapelle der aktiven Musiker mitspielen.

§ 11 Protokollierung

Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Dirigent

1. Der Dirigent wird vom Vorstand bestellt.
2. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bestimmt der Dirigent die Proben, leitet die Einübung der Musikstücke, sowie die jeweils aufzuführenden Konzerte.
3. Der Dirigent wählt die Musikstücke im Einvernehmen mit dem Vorstand aus.
4. Die Tätigkeit des Dirigenten wird nach Vereinbarung vergütet.

§ 13 Musik bei besonderen Anlässen

Auf Wunsch der betreffenden Personen spielt die Musikkapelle bei:

- a)** Hochzeit eines aktiven Mitglieds
- b)** Geburt eines Kindes von aktiven Mitgliedern
- c)** Silbernen Hochzeiten oder sonstigen bedeutenden Jubiläen aktiver Musiker
- d)** Sterbefällen von aktiven Mitgliedern, Mitgliedern des Vorstands, Ehrenmitgliedern, Ehegatten und Eltern eines aktiven Mitgliedes. Bei ehemals langjährigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- e)** Goldenen oder diamantenen Hochzeiten und bei besonderen Anlässen in der Gemeinde

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1.** Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben herab, so hat der Vorstand Antrag beim Amtsgericht einzureichen, den Verein im Vereinsregister zu löschen und ihm somit die Rechtsfähigkeit zu entziehen.
- 2.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achern, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke entsprechend dem Zweck des Vereins (s.o. § 2 Abs. 2) möglichst im Ortsteil Önsbach zu verwenden hat.
- 3.** Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Auflösungsversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf.
2. Organisatorische und musikalische Informationen können per Email an die aktiven Vereinsmitglieder versandt werden.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Acher-Renchtal-Musikverbands ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
6. Der Verein betreibt eine Internetpräsenz. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
7. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.02.2011 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die von der Mitgliederversammlung des Vereins Musikverein Önsbach e.V., Sitz: Önsbach, am 25.02.2011 durchreifend geänderte und neu gefasste Satzung wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Achern VR 110 eingetragen.

77855 Achern, den 02.09.2011

Amtsgericht Achern
-Registergericht-

Kordick
Rechtspflegerin

